



# Thüringer Narrentreff

Online  
Dienstag, 16.09.2025



# Allgemeine Hinweise

The logo for ARAG, consisting of the letters 'ARAG' in a bold, black, sans-serif font inside a yellow circle with a black border.

Diese Präsentation soll Ihnen helfen einen Gesamtüberblick über die Versicherungssituation und die Versicherungsmöglichkeiten zu erhalten.

Sie stellt kein vollumfängliches Vertragswerk dar.

Alle Inhaltspunkte sind Auszüge aus den entsprechenden Gruppen-/Rahmenversicherungsverträgen. Dort wird der genaue Versicherungsumfang beschrieben und die Ansprüche und Voraussetzungen werden klargestellt.

Die Personenformulierungen sind geschlechterunspezifisch, sodass bei der männlichen Schreibform alle Geschlechter unter den Versicherungsschutz fallen.

!!! Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar. Eine Beratung zu rechtlichen Grundsätzen und Themen kann ausschließlich durch einen Rechtsanwalt erfolgen !!!

# Inhalt

ARAG

1. Partnerschaft und Ansprechpartner
2. Schadenbeispiele
3. Haftpflichtversicherung
4. Achtung bei Mietverträgen
5. Unfallversicherung
6. Vertrauensschadenversicherung
7. Vereinsrechtsschutz
8. D&O-Versicherung
9. BDK-Plusbaustein
10. Auf einen Blick





# 1. Zusammenarbeit



# Partnerschaft LTK / ARAG

ARAG

- Seit 2008 Versicherungspartner des LTK
- Aktuell 152 von 330 Mitgliedsvereine versichert
- Rund 3.000 versicherte Karnevalsvereine mit über 500.000 versicherten Karnevalisten
- Seit 2022 Ehrenringträgerin des Bund Deutscher Karneval und Sonderbotschafterin für Fasching Fastnacht Karneval



# ARAG-Sportversicherung – Mitarbeiter im Bereich „Kultur und Brauchtum“

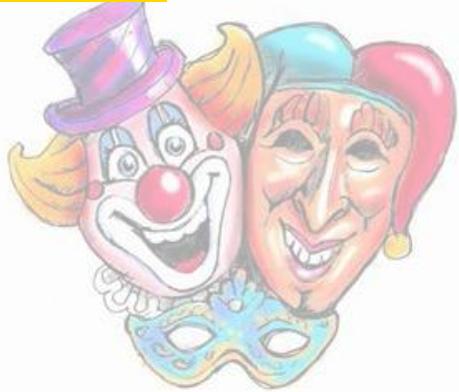
ARAG

- Björn Bauer
  - Tel: 0211 – 963 3707
- Jessica Piechowiak
  - Tel: 0211 – 963 3761
- Monika Kronenberg
  - Tel: 0211 – 963 3764
- Online und per E-Mail
  - [karneval@arag.de](mailto:karneval@arag.de)
  - [www.arag.de/karneval](http://www.arag.de/karneval)





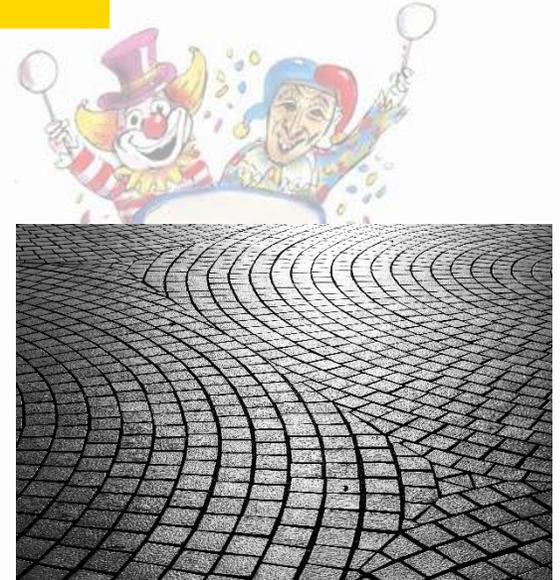
## 2. Schadenergebnisse



# Haftpflicht: Zuständigkeit des Veranstalters

ARAG

Für eine Open-Air-Karnevalsveranstaltung beantragt ein Verein die Nutzung des öffentlichen Marktplatzes. Während der Veranstaltung tritt ein Besucher in ein Loch im Boden welches durch einen fehlenden Pflasterstein entstanden ist. Der Besucher verletzt sich schwer an der Schulter.



**Folge:** Der Verunfallte stellt Schadenersatzforderung in Form von Schmerzensgeld und Verdienstaufschlag. Zusätzlich erhebt die Krankenkasse Regressansprüche.

**ARAG:** Bearbeitung des Haftpflichtschadens:

Die Haftung des Vereins für das Fehlen des Pflastersteins wurde geprüft. Es wurde Schadenabwehr betrieben, da dem Verein aus unserer Sicht keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnten. Im darauf folgenden Gerichtsprozess wurde dem Verein ein Verschulden angelastet.

ARAG beglich den Schaden in Höhe von knapp 69.000 Euro.



# Haftpflichtversicherung – Mietsachschaden

ARAG

Nach einer Saalveranstaltung und der obligatorischen Grundreinigung, stellte die Stadt fest, dass der Boden an 4 Stellen beschädigt war:

- Gesamtkosten 5.821,48 Euro aufgeteilt wie folgt:
  - 50 Euro Baustelleneinrichtung
  - 3.200 Euro Lohnkosten
  - **667 Euro Fahrtkosten (460 KM)**
  - 995 Euro Materialkosten



# Haftpflichtversicherung – Gut gemeint

ARAG

Nach einer Saalveranstaltung stellte die Stadt fest, dass die angemietete Küche „äußerst gründlich“ gereinigt wurde. Die entstandenen Kratzer haben das Kochfeld irreparabel beschädigt. Es musste ausgetauscht werden.

- Gesamtkosten 4.200 Euro



## Vermögensschadenhaftpflicht: ... ein Lichtlein brennt.

Der Vorstand des Vereins schaltete zum 1. Advent eine Adventsgruß auf der Facebookseite des Vereins. Dazu hat er ein schlichtes und unauffälliges Bild einer Kerze aus dem Internet runtergeladen und auf die Facebookseite gestellt.

**Folge:** Eine Bildagentur wurde auf die unrechtmäßige Verwendung des Bildes durch den Verein aufmerksam und stellte Schadenersatz. Der Verein hatte keinerlei Verwendungsrechte für das Bild.

**ARAG:** Bearbeitung des Schadens:

ARAG prüfte ob der Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist. Schaden in Höhe von 247 Euro wurde beglichen.

Schäden  
können  
bedeutend  
teurer werden



## Vermögensschadenhaftpflicht: Ein teurer Ausflug

Im Jahr 2012 bot ein Verein eine Vereinsreise nach Südtirol an. Zu Illustrationszwecken verwendete der Verein zwei Bilder von bekannten Gebäuden in Südtirol. 12 Jahre später bemerkt eine Rechtsanwaltskanzlei, dass keine Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Bilder vorliegt



**Folge:** Der Urheber stellt Schadenersatzansprüche in Höhe von rund 13.500 Euro

**ARAG:** Bearbeitung des Schadens:

ARAG prüfte ob der Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist. In Abstimmung mit dem Verein wird die Ansicht vertreten, dass der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt, in der Höhe jedoch ungerechtfertigt ist. Unter anderem darf die Reichweite und die werbewirtschaftliche Bedeutung angezweifelt und abweichend bewertet werden.



## Vertrauensschaden: Schäden die nie passieren

Die Schatzmeisterin eines Vereins hat über mehrere Jahre auf diversen Wegen Gelder des Vereins unterschlagen, unter anderem durch manipulierte oder gefälschte Rechnungen sowie Bareinnahmen, die nicht verbucht wurden.

**Folge:** Im Laufe der Jahre wurden dem Verein ca. 82.000 Euro unterschlagen. Die Schatzmeisterin gesteht die Unterschlagung.

**ARAG:** Bearbeitung des Schadens:

Der Ablauf der Unterschlagung wird gemeinsam mit dem Verein aufgearbeitet. Es wird geprüft, seit wann die Gelder unterschlagen und wie sie unterschlagen wurden. Rückstellung in voller Höhe gebildet. Ein Regressanspruch ist vermutlich nicht umsetzbar da keine finanziellen Mittel bei der Schatzmeisterin vorhanden sind.



## Rechtsschutz: Unterschiedliche Ansichten

Bei einem Karnevalsumzug zog ein Zugordner ein Kinder an der Kapuze vom Zugweg, da ein Traktor anrollte und das Kind Gefahr lief überfahren zu werden. Die Mutter beobachtete das Geschehen von etwas Entfernung.



**Folge:** Der Zugordner wurde von der Mutter des Kindes auf vorsätzliche Körperverletzung verklagt.

**ARAG:** Bearbeitung des Schadens:

Der Schaden wurde ARAG gemeldet. Durch den Versicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz für Leistungsart Strafrechtsschutz. Der Zugordner wurde freigesprochen, sodass rückwirkend Versicherungsschutz bestand. ARAG begleicht die Rechtsanwaltskosten (zur Verteidigung) in Höhe von 405 Euro.





# 3. Haftpflichtversicherung



# Personen-, Sach- und Vermögensschäden

ARAG

- Grundsätzlich ergeben sich drei mögliche Schadenarten

- Personenschäden (Körper, Gesundheit)



- Sachschäden (Eigentum)



- Vermögensschäden (finanzielle Schäden)



Die Vereinshaftpflicht-Versicherung ersetzt Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, für die der Verein auf Grundlage der gesetzlichen Haftungsbestimmungen von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

# Mietsachschäden

ARAG

- Mietsachschäden sind Sachschäden an geliehen, gepachteten oder geleasteten Gegenständen. Mietsachschäden müssen gesondert versichert werden da sie im Grundbedingungswerk der Haftpflicht ausgeschlossen sind.
- Sie unterteilen sich im Regelfall in Schäden an
  - unbeweglichen Sachen zum Beispiel gemieteten Räumen 
  - beweglichen Sachen zum Beispiel geliehene Technik oder geliehene Zelte 

# Schlüsselverlust, KFZ- und Tierhalter-Haftpflicht

ARAG

## Schlüsselverlust

- Finanzieller Ersatz der Kosten für die notwendige Änderung der Schließzylinder
- Abhandenkommen und Beschädigung
- Betrifft vereinseigene und fremde Schlüssel

## Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- Für Pferde und Kutschen

## KFZ-Haftpflichtversicherung

- Für Zugmaschinen und Anhänger bei Festumzügen



ARAG

# Exkurs: Der Veranstalter



# Exkurs: Der Veranstalter

ARAG

Wer ist überhaupt „der Veranstalter“

- Es gibt keine Legaldefinition des Veranstalters
  - Im Regelfall wird man denjenigen als Veranstalter ansehen, der das finanzielle Risiko der Veranstaltung trägt, der die wirtschaftliche Verantwortung hat und der eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführt

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht geht, ist vom Einzelfall abhängig.

# Sondersituation Karnevalsumzüge I

ARAG

Karnevalsumzüge stellen besondere Anforderungen an den Veranstalter und die Versicherung

- Teilnehmer
- Pferde
- Kutschen
- Zugmaschinen
- Festwagenanhänger
- Bagagewagen
- Zuschauer

# Sondersituation Karnevalsumzüge II

ARAG

Teilnehmer am Umzug können sein:

- Vereinsmitglieder des Veranstalters
- Vereinsmitglieder anderer Vereine
- „Privatleute“ ohne Vereinszugehörigkeit
- Gewerbliche Teilnehmer z.B. Musikgruppen etc.

Wer kann sich wie versichern?

- Vereinsmitglieder des Veranstalters -> i.d.R. durch den veranstaltenden Verein versichert
- Vereinsmitglieder anderer Vereine -> über den eigenen Verein oder durch separate Teilnehmersversicherung des Veranstalters versichert
- Privatleute ohne Vereinszugehörigkeit -> durch die eigene Privathaftpflicht-Versicherung oder durch separate Teilnehmersversicherung des Veranstalters
- Gewerbliche Teilnehmer -> durch eigene Betriebshaftpflicht oder Sondervereinbarung über den Veranstalter

# Sondersituation Karnevalssumzüge III

ARAG

## Pferde und Kutschen §§ 833 und 834 BGB

Im Regelfall werden die Pferde, Kutschen und Anhänger von Landwirten oder gewerblichen Betrieben gemietet/geliehen

- Der Tierverleiher haftet i.d.R. als Tierhalter aus vermutetem Verschulden. Er kann sich exkulpieren.
- Der Veranstalter haftet i.d.R. im Rahmen des Organisationsverschuldens. Haftung als Tierhüter u.U. denkbar. In beiden Fällen i.d.R. Haftung aus vermutetem Verschulden. Er kann sich exkulpieren.

Problem:

Üblicherweise werden im Schadenfall alle Beteiligten in Anspruch genommen. Wenn sich nun der Tierhalter exkulpiert und der Veranstalter keine Tierhalter-/Tierhüterversicherung hat, kann eine Deckungslücke entstehen.



Exkurs I

Kfz-Versicherung



# Exkurs: Festwagen bei Karnevalssumzügen

ARAG

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Straßenverkehrsgesetz (StVG)** **§ 19 Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen**

(1) Wird bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) gezogen zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Halter des Anhängers verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Regelungen zur Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 8a bis 16 gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Unfall durch einen Anhänger verursacht wurde, der im Unfallzeitpunkt mit einem Kraftfahrzeug verbunden war, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann, es sei denn, es handelt sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d Absatz 1 und 2, das sich im autonomen Betrieb befindet.

(2) Wird der Schaden eines anderen durch ein Zugfahrzeug mit Anhänger (Gespann) verursacht, haftet der Halter jedes dieser Fahrzeuge dem anderen für die Betriebsgefahr des gesamten Gespanns als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht des gesamtschuldnerisch haftenden Halters ist auf die Höchstbeträge der §§ 12 und 12a beschränkt.

(3) Wird ein Schaden durch ein Gespann und ein weiteres Kraftfahrzeug verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet oder ist der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden, gilt für die Ersatzpflichten im Verhältnis der Halter von Zugfahrzeug und Anhänger zu dem Halter des weiteren beteiligten Kraftfahrzeugs § 17 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Halter des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, kann er nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Halter des zu dem Gespann verbundenen anderen Fahrzeugs Ausgleich verlangen. Im Verhältnis dieser Halter zueinander ist nur der Halter des Zugfahrzeugs verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, soweit sich durch den Anhänger eine höhere Gefahr verwirklicht hat als durch das Zugfahrzeug allein; in diesem Fall hängt die Verpflichtung zum Ausgleich davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Zugfahrzeug oder dem Anhänger verursacht worden ist. Das Ziehen des Anhängers allein verwirklicht im Regelfall keine höhere Gefahr. Der Ersatz für Schäden der Halter des Zugfahrzeugs und des Anhängers richtet sich im Verhältnis zueinander nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Gespann und ein Tier oder durch ein Gespann und eine Eisenbahn verursacht wird.

(6) Wird ein Schaden eines Dritten oder eines beteiligten Kraftfahrzeughalters durch einen Anhänger verursacht, der im Unfallzeitpunkt nicht mit einem Zugfahrzeug verbunden war, oder ist der Schaden an einem solchen Anhänger entstanden, ist § 17 entsprechend anzuwenden.

# Exkurs: Festwagen bei Karnevalssumzügen

ARAG

Wann geht von dem Anhänger eine erhöhte Gefahr aus

- Keine klare Regelung im vorgenannten Paragraphen
- Allgemein wird angesetzt, dass technische Mängel, kein TÜV oder Überbreite und Überlänge zu einer erhöhten Gefahr zählen können

*Empfehlung:*

- Gruppen- und Rahmenverträgen leisten subsidiär und in begrenzter Höhe; Abschluss einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Festwagen
- TÜV-Brauchstumsgutachten als Nachweis der Verkehrstauglichkeit

Regelung in  
Zugordnung  
sinnvoll

# Exkurs: Zweite Verordnung

ARAG

## § 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 15 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

## Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000  
S 33/36.24.02-50  
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

### Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnisverordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.  
Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

### Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

### Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
  2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
    - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
    - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
    - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
    - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
    - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
    - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
  3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
    - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
    - 3.2. Versicherungen
    - 3.3. Zusammenstellung
  4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
    - 4.1. Mindestalter

# Exkurs: Ausrüstung von Brauchtumsfahrzeugen

ARAG





# Exkurs II

# Fahrzeugsperrren



# Fahrzeugsperren zur Vermeidung von Überfahrtaten I

ARAG

In der zurückliegenden Session wurde den Vereinen vermehrt die Auflage erteilt, Fahrzeugsperren zur Vermeidung von „Attentaten/Terrorangriffe“ (offizielle Bezeichnung Überfahrtaten) zu errichten.

## Problematik:

- Terrorabwehr ist hoheitliche Aufgabe
- Bestimmte hoheitliche Aufgaben können ausgelagert werden
- Unklar ob Terrorabwehr dazuzählt
- Unklar ob Verein noch im Vereinsauftrag handelt oder im Auftrag der BRD
- Erteilung von Auflagen kann Haftung auslösen, unter anderem aufgrund unzureichender Erfüllung
- Vielzahl von (schweren) Fahrzeugen benötigt
- Gegebenenfalls keine Leistung aus der Vollkasko wenn Fahrzeuge als Straßensperren beschädigt werden, da verwendungszweckfremde Nutzung

# Fahrzeugsperren zur Vermeidung von Überfahrtaten II

ARAG

## Schadenpotenzial?

- Nach einer Analyse der Gen Re aus Juni 2022 belief sich der Aufwand für **ein** schwerverletztes Verkehrsoffer in Deutschland auf rund 5,4 Millionen Euro. Diese Summe umfasst medizinische Behandlungen, Rehabilitation, Pflegekosten und andere notwendige Unterstützungen. Aufgrund der stark steigenden Preise dürfte die Entschädigung heute noch höher ausfallen.

## Anschlag in Magdeburg in Zahlen

- 6 Todesopfer, 299 Verletzte davon:
  - 41 lebensgefährlich
  - 90 schwer
  - 80 leicht

Fest steht, dass wenn ein solcher Anspruch gegen den Veranstalter gerichtet wird und vor Gericht bestätigt wird, der Schaden immens ist.

# Fahrzeugsperren zur Vermeidung von Überfahrtaten III

ARAG

Wie steht es um den Versicherungsschutz im Vertrag

- Versicherungsschutz besteht im Umfang des jeweiligen Vertrages, sofern für die Veranstaltung Versicherungsschutz besteht
- Es gilt die Versicherungssumme der Personenschäden
- Bestehender Versicherungsschutz entbindet nicht von der Sicherungsmaßnahme

Sind ggfls. anderen Versicherungen betroffen?

Neben der Haftpflichtversicherung können folgende Sparten betroffen sein:

- Unfallversicherung der Mitglieder/Helfer und Teilnehmer
  - Versicherungsschutz besteht
- Strafrechtsschutz
  - Besteht in Teilen, Details im Abschnitt „Vereinsrechtsschutz“



Rahmenvertrag

Haftpflichtversicherung



# Die Haftpflichtversicherung im Rahmenvertrag I

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

- Vereinshaftpflicht
  - 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, Mietsachschäden, Schlüsselverlust
  - 100.000 € für echte Vermögensschäden
  - Versicherungsschutz für interne und öffentliche Veranstaltungen
  - Versicherungsschutz für eigene Umzüge
  - Versicherungsschutz für die Teilnahme an allen Festumzügen
  - KFZ- und Tierhalterhaftpflichtversicherung (subsidiär)
  - Be- und Entladeschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen und Getränkewagenanhängern

# Die Haftpflichtversicherung im Rahmenvertrag II

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

## Besondere Vertragsinhalte des Rahmenvertrages

- Personen- und Sachschäden der Versicherten untereinander sind versichert
- Einheitliche Deckungssumme für Personen-, Sach-, Mietsachschäden und Schlüsselverlust
- Keine Selbstbehalte im Schadenfall (Ausnahme Schlüsselverlust über 10.000 € Schadenhöhe hier 20% des über 10.000 Euro hinausgehenden Betrages- sowie Be- und Entladeschäden 250 €)
- Versicherungsschutz gilt automatisch für alle aktiven- und passiven Mitglieder und Helfer bei versicherten Veranstaltungen
- Versicherungsschutz bei „Schnuppertage“ für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (5 Tage)

Veranstaltungsgesellschaften der Vereine können als Mitveranstalter von Vereinsveranstaltungen versichert werden.

# !!! Wichtig !!!

The logo for ARAG, consisting of the letters 'ARAG' in a bold, black, sans-serif font inside a yellow circle with a black border.

- Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter – Keine vertraglich übernommene Haftung
- Beispiel zur Verdeutlichung des Unterschiedes
  - Ein Verein richtet eine Saalveranstaltung aus. Ein Vereinsmitglied zerkratzt beim Aufstellen der Tische den Saalboden. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch da der Verein für die Schäden, die seine Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit verursachen, in der Regel gesetzlich haften muss.
  - Bei der gleichen Saalveranstaltung beschädigt ein Besucher ein Waschbecken. In diesem Fall müsste in der Regel der Besucher selber für den Schaden aufkommen. Nicht der Verein.



4. Achtung bei

Mietverträgen



# Häufige Formulierungen in Mietverträgen

ARAG

Häufig fordern die Vermieter in ihren Mietverträgen, dass die Vereine für die Schäden der Besucher haften müssen. Unterschreibt der Verein einen Mietvertrag mit diesem Vermerk so geht er in der Regel eine vertragliche Haftung ein, die nicht versichert ist.

- Weitere „kritische“ Formulierungen sind
  - Der Mieter haftet für alle Schäden, die an der gemieteten Sache entstanden sind
  - Der Mieter verpflichtet sich alle Versicherungen abzuschließen, die beim Vermieter nicht vorhanden sind
- Vorsicht auch bei
  - Der Mieter verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen

Zusagen zu Mindestverzehr und Umsatz am Abend stellen keinen versicherten Haftpflichtschaden dar.



# 5. Unfallversicherung



# Leistungen der Unfallversicherung im Rahmenvertrag

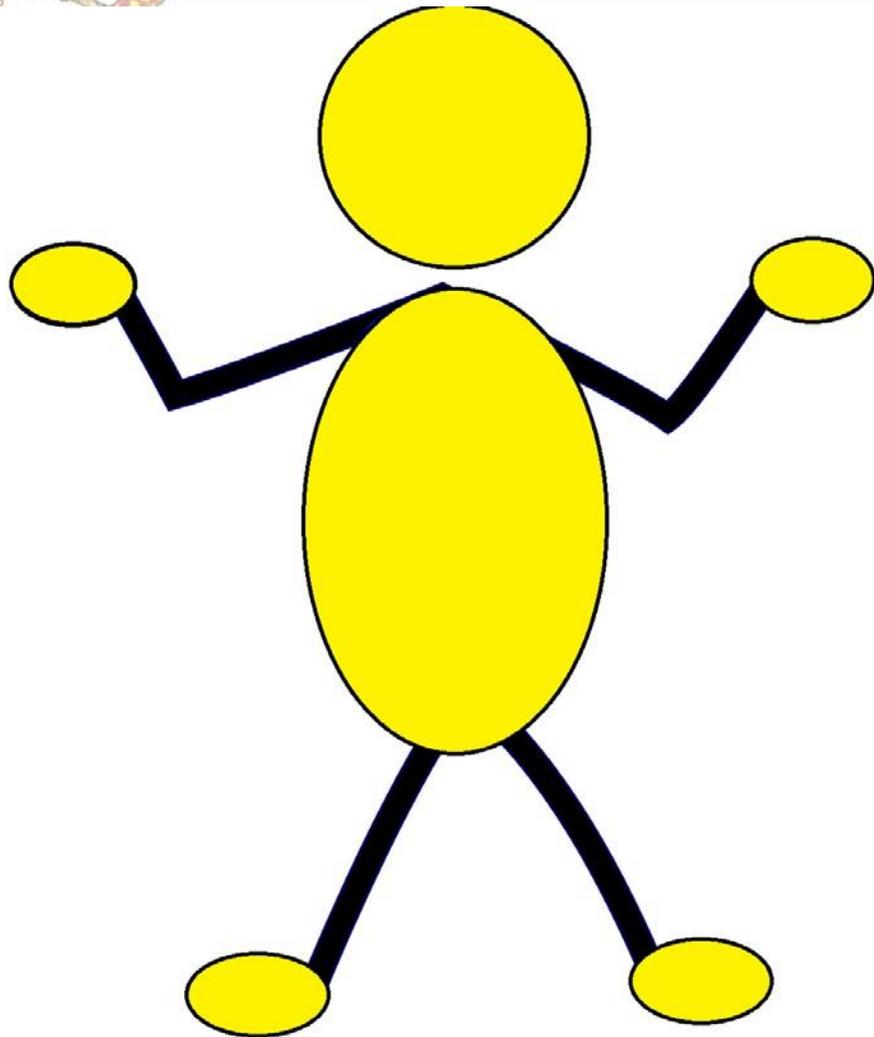
ARAG

Versicherungsschutz besteht für alle aktiven und passiven Mitglieder während des versicherten Vereinsbetriebes und bei allen versicherten Veranstaltungen. Der Hin- und Rückweg ist mitversichert.

- Leistungen der Unfallversicherung – Auszug –
  - Invaliditäts-Grundsumme 55.000 Euro
  - Invaliditäts-Höchstleistung 180.000 Euro
  - Todesfallsumme 10.000 Euro
    - zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind 5.000 Euro (max. 30.000 Euro)
  - Zahnschäden bei Tanzsport; 80 % der Kosten nach Abzug GKV (max. 2.500 Euro)
  - Bandagen-Zuschuss bei Bänderdehnung/-riss beim Tanzsport (100 Euro)

# Invalidität?

ARAG



|       |  |      |
|-------|--|------|
| Arm   | Arm                                    | 70 % |
|       | Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
|       | Arm unterhalb des Ellenbogengelenks    | 60 % |
| Hand  | Hand                                   | 55 % |
|       | Daumen                                 | 20 % |
|       | Zeigefinger                            | 10 % |
|       | Anderer Finger                         | 5 %  |
| Bein  | Bein über der Mitte des Oberschenkels  | 70 % |
|       | Bein bis zur Mitte des Oberschenkels   | 60 % |
|       | Bein bis unterhalb des Knies           | 50 % |
|       | Bein bis zur Mitte des Unterschenkels  | 45 % |
| Fuß   | Fuß                                    | 40 % |
|       | Große Zehe                             | 5 %  |
|       | Andere Zehe                            | 2 %  |
| Sinne | Auge                                   | 50 % |
|       | Gehör auf einem Ohr                    | 30 % |
|       | Geruchssinn                            | 10 % |
|       | Geschmackssinn                         | 5 %  |



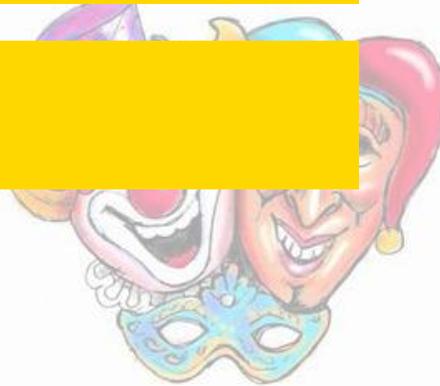
# Weitere Vorteile

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

## Was sind weitere Vorteile

- Versicherungsschutz beitragsfrei für ehrenamtliche Helfer bei versicherten Veranstaltungen, ohne dass diese Mitglied sind
- Unfälle durch Bewusstseinsstörung infolge von Alkoholkonsum mitversichert
- Leistung schon ab dem 1. Prozent Invalidität
- Versicherungsschutz beitragsfrei für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bei „Schnuppertagen“ (max. 5 Tage)

# 6. Vertrauensschaden- Versicherung



# Die Vertrauensschadenversicherung im Rahmenvertrag

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

- Die Vertrauensschadenversicherung ersetzt dem Verein den finanziellen Schaden den er durch schuldhaftes, auf Vorsatz beruhende Handlungen wie Unterschlagung, Diebstahl oder Betrug der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellte Vertreter (z.B. Schatzmeister) erlitten hat.
- Ebenfalls besteht Versicherungsschutz wenn diese Personen beraubt werden oder in den privaten Räumlichkeiten (z.B. Wohnung) der Personen eingebrochen und das Vereinsvermögen gestohlen wird
- Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Schadenfall und maximal 60.000 Euro je Versicherungsjahr



# 7. Vereinsrechtsschutz



# Die Rechtsschutzversicherung im Rahmenvertrag

The logo for ARAG, consisting of the letters 'ARAG' in a bold, black, sans-serif font inside a yellow circle with a black border.

Die Rechtsschutzversicherung definiert den Versicherungsumfang anhand festgelegter Leistungsarten unter anderem:

- Schadenersatzrechtsschutz
- Steuerrechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz

Als besondere Leistungsart gibt es den Vertrags- und Sachenrechtsschutz. Hier werden vertragliche Streitigkeiten des Vereins wie z.B. Gema-Verträge, Verträge mit Internetanbietern, Zeitschriften-Abos oder auch Einforderung von Gewährleistungsansprüchen versichert. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Gerichtsverfahren.

- Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro je Rechtsstreit



Exkurs

Strafrechtsschutz



# Spezial-Strafrechtsschutz I

ARAG

- **Strafrechtsschutz** (enthalten): Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein **fahrlässiges Verhalten** vorgeworfen wird (z.B. fahrlässige Körperverletzung).
  - Es besteht kein Versicherungsschutz bei Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können oder wenn der Versicherte auf „Vorsatz“ verklagt/verurteilt wird
- **Spezial-Strafrechtsschutz** (nicht enthalten): Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständerechts. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verurteilung wegen Vorsatzes.

# Spezial-Strafrechtsschutz II

ARAG

## Unterschied Vergehen/Verbrechen

- Vergehen:
  - Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von **weniger als einem Jahr** oder mit einer **Geldstrafe** bedroht sind; Beispiele für Vergehen sind Diebstahl, Beleidigung oder fahrlässige Körperverletzung
- Verbrechen:
  - Verbrechen sind schwerwiegendere rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von **einem Jahr oder mehr** bedroht sind; Beispiele für Verbrechen sind Mord, Raub oder schwere Körperverletzung

# Spezial-Strafrechtsschutz III

ARAG

Was zählt unter anderem zu „Verbrechen“?

- Fahrlässige Tötung
- Schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Mord
- Totschlag



# Spezial-Strafrechtsschutz IV

ARAG

Relevanz im Vereinsleben?

- Wird dem Verein unterstellt ein Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, egal ob begründet oder unbegründete, besteht kein Versicherungsschutz bis zum „Freispruch“, dann jedoch rückwirkend

Kontaktpunkte des Vereinslebens

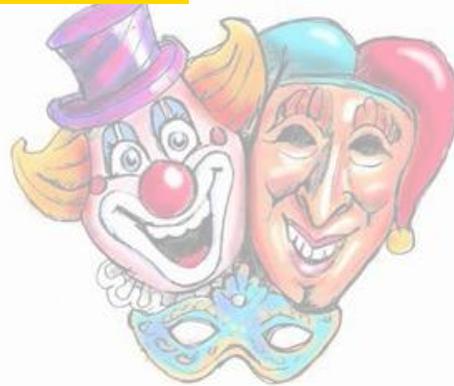
- Beleidigung
- Alkoholausschank an Minderjährige
- Körperverletzung mit Todesfolge

Ein weiterer Fall aus dem Karneval:

- Eine Teilnehmergruppe wurde von Zuschauern angegriffen und setzte sich zur Wehr (Verfahren –vorsätzliche Körperverletzung- läuft aktuell noch)



# 8. D&O



# Private Haftung der Vereinsorgane

ARAG

- Die organschaftlich haftenden Personen eines Vereins, zum Beispiel der Vorstand, haften unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihrem Privatvermögen.
- Die Haftung ist in der Höhe nicht begrenzt.
- Haftungserleichterung fürs Ehrenamt

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

# Absicherung der Vereinsorgane

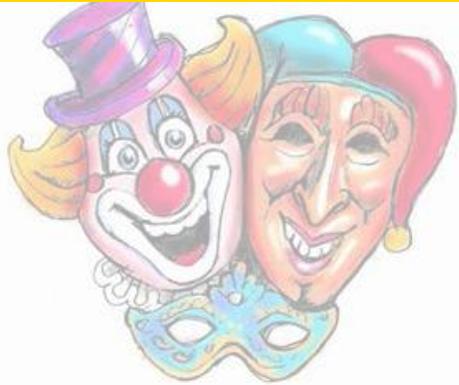
ARAG

- Um die private Haftung der Vereinsorgane bestmöglich absichern zu können, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer D&O-Versicherung
- Die D&O-Versicherung (Directors und Officers) war ursprünglich für Organe von Wirtschaftsunternehmen konzipiert und hat sich im Laufe der Zeit auch in der Vereinswelt etabliert

| Vereinsgröße/<br>Mitgliederzahl | Versicherungssumme |            |            |
|---------------------------------|--------------------|------------|------------|
|                                 | 125.000 €          | 250.000 €  | 500.000 €  |
| bis 100                         | 171,00 €           | 253,00 €   | 417,00 €   |
| bis 250                         | 194,00 €           | 338,00 €   | 465,00 €   |
| bis 500                         | 254,00 €           | 375,00 €   | 505,00 €   |
| bis 750                         | 314,00 €           | 405,00 €   | 545,00 €   |
| bis 1.000                       | 374,00 €           | 440,00 €   | 570,00 €   |
| bis 1.250                       | 433,00 €           | 511,00 €   | 621,00 €   |
| bis 3.000                       | 495,00 €           | 579,00 €   | 789,00 €   |
| bis 4.000                       | 550,00 €           | 634,00 €   | 869,00 €   |
| bis 5.000                       | 605,00 €           | 689,00 €   | 949,00 €   |
| bis 6.000                       | 665,00 €           | 757,00 €   | 1.051,00 € |
| bis 7.000                       | 705,00 €           | 825,00 €   | 1.153,00 € |
| bis 8.000                       | 755,00 €           | 893,00 €   | 1.255,00 € |
| bis 9.000                       | 805,00 €           | 961,00 €   | 1.357,00 € |
| bis 10.000                      | 855,00 €           | 1.028,00 € | 1.456,00 € |



# 9. BDK-Plusbaustein „Konzept“



# BDK-Plusbaustein

ARAG

Worum geht es?

- Der BDK-Plusbaustein soll als Ergänzungsbaustein umfangreicheren Versicherungsschutz ermöglichen
  - Erhöhung der Haftpflichtversicherungssumme auf 10 oder 15 Mio. Euro
  - Erhöhung der Unfallversicherungsleistungen
    - Invaliditätsgrundsumme: **67.000 Euro**
    - Invaliditätshöchstsumme: **220.000 Euro**
    - Todesfallsumme: **12.000 Euro**
  - Einschluss des Spezial-Strafrechtschutz

Der konkrete Versicherungsumfang und Beitrag wird noch ausverhandelt.

# Haftpflichtversicherung

The ARAG logo is a black circle containing the word "ARAG" in bold, black, sans-serif capital letters.

## Rückblick Konvente

Beispiel:

Schwerstverletzte Person mit Restlebenszeit von 40 Jahren.

Jahreseinkommen in Höhe von 100.000 Euro.

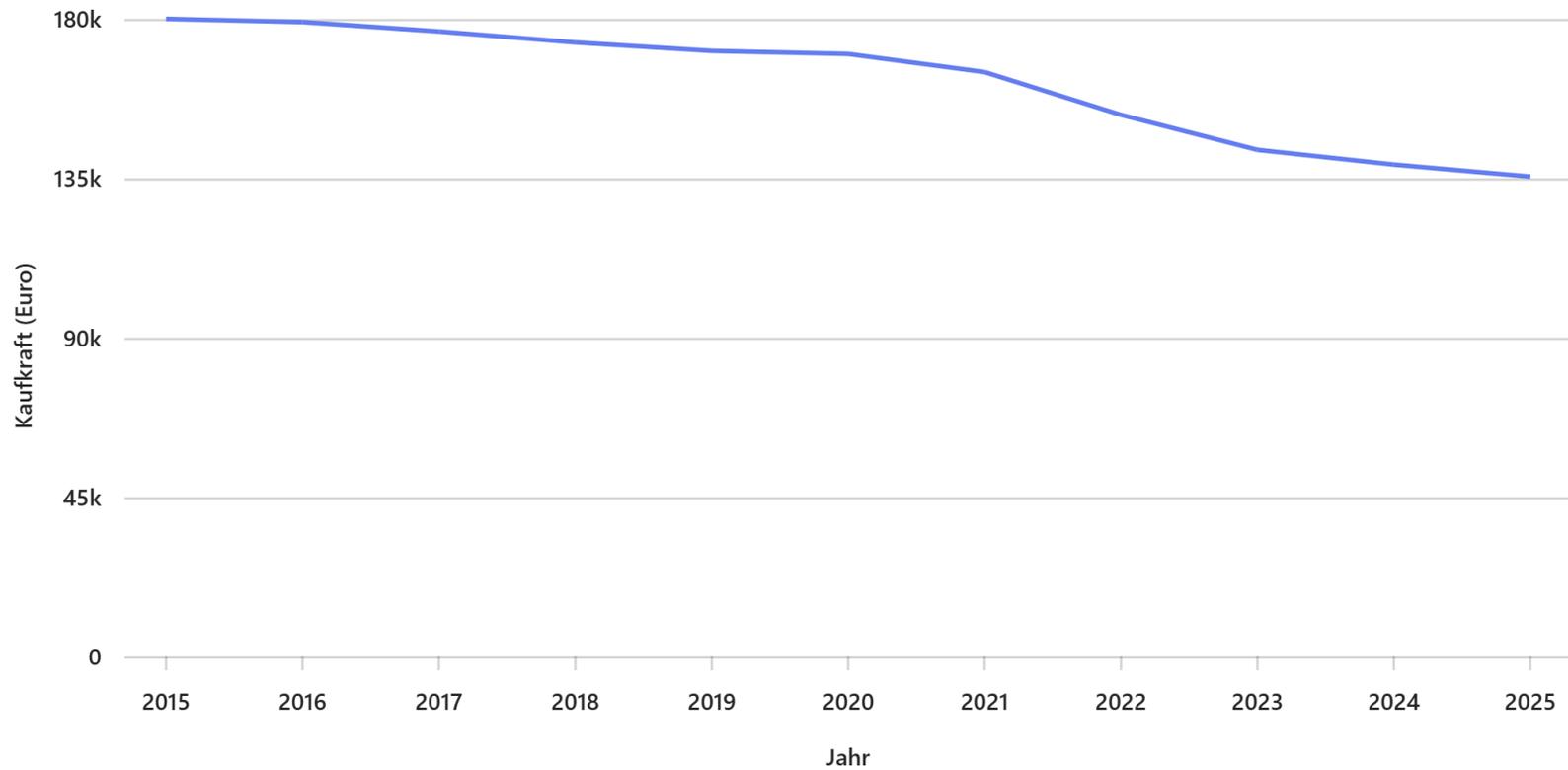
Inkl. Inflationsanpassung in Höhe von 2 %.

Gesamtschaden: 12.961.193 Euro.

| Kostenposition                                      | Heutiger Wert (€) | Inflationsbereinigter Wert (€) |
|---|-------------------|--------------------------------|
| Heilbehandlungskosten                               | 200.000           |                                |
| Pflegekosten (40 Jahre à 3.000 €/Monat)             | 1.440.000         | 3.179.577                      |
| Verdienstaufschlag (40 Jahre à 100.000 €/Jahr)      | 4.000.000         | 8.832.159                      |
| Schmerzensgeld                                      | 150.000           |                                |
| Haushaltsführungsschaden (40 Jahre à 10.000 €/Jahr) | 400.000           | 883.216                        |
| Umbaukosten   | 50.000            |                                |
| Fahrkosten  | 10.000            | 22.080                         |
| Rechtskosten  | 20.000            | 44.161                         |

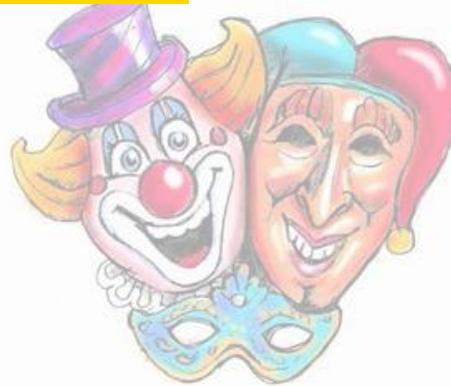
# Unfallversicherung

ARAG





# 10. Auf einen Blick



# Auf einen Blick

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

## Rahmenvertrag

- Vereinshaftpflicht-Versicherung
- Unfallversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Der Beitrag liegt bei 3,85 Euro je aktivem und passivem Mitglied pro Jahr inklusive Versicherungssteuer. Der Beitrag wird für maximal 400 Mitglieder erhoben. Der Höchstbeitrag liegt somit bei 1.540 Euro. Der Mindestbeitrag liegt bei 173,25 Euro.

## Zusätzlich zu vereinbaren

- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung
- D&O-Versicherung
- Ausfallversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung (Festwagen)
- Inventarversicherung
- Gebäudeversicherung
- KFZ-Zusatzversicherung („Kaskorisiko“)
- Elektronikversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Und vieles mehr.....



# Offene Fragen



# Weitere Services und offene Fragen

ARAG

Die versicherten Vereine haben Anspruch auf weitere Serviceleistungen u.a.

- Erstellung von Versicherungsbescheinigungen für Behörden und Vermieter
- Prüfung von Mietverträgen auf Konformität zum Versicherungsschutz (keine rechtliche Prüfung der Verträge)
- Vergünstigte Absicherung individueller Risiken als Ergänzung zum Rahmenversicherungsvertrag
- Online-Schadenmeldung

## Offene Fragen?